

Vergabung der Regalien zu Lehen 1158 widerspricht Fickers Behauptung über ihre Unveräußerlichkeit nicht. Wieweit Regalien jedoch als solche unveräußerlich waren, ist damit noch nicht beantwortet. Hier kommt der Nachweis zustatten, daß die italienische Jurisprudenz mit der Unveräußerlichkeit der Regalien seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sich auseinanderzusetzen begann³⁵). Aber — so verführerisch auch die Annahme ist, die vier bologneser Legisten und ihre Helfer von 1158 seien mit der Unveräußerlichkeit der Regalien vertraut gewesen, hätten sie etwa im Begriffe selbst vorausgesetzt³⁶), sie besitzt nur Wahrscheinlichkeit und somit beweist sie nichts. Auch die normannisch-sizilischen Verhältnisse können hier nur bedingt herangezogen werden. Immerhin wird bereits unter Roger II. den geistlichen und weltlichen Großen verboten: *ad regalia pertinens alienare vel vendere vel minuire unde iura regalium minuantur aut subvertantur sive aliquod etiam damnum patiantur*³⁷). Die Unveräußerlichkeit der Regalien (im oben dargelegten Sinne) ist hier klar formuliert. War sie aber eine Erfindung der Normannen?

Faßt man alle diese Beobachtungen zusammen, so ergibt sich: Regalien waren in Italien um 1158 die Herrschaftsrechte, Gerechtsame und sonstigen Besitzungen (z. B. „palatia“), wohl auch der Grundbesitz des Reiches

³⁵) Belege bei Hoffmann, in: DA 20, S. 401 ff. Der Gedanke, daß die Regalien *in usum* verliehen seien, findet sich auch bei Arnold v. Brescia, vgl. unten Anm. 233.

³⁶) So etwa Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (1909, S. 132; vgl. 1963 bearb. v. Friedrich Baethgen S. 165 f.) im Anschluß an M. Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit (Diss. Halle 1885) S. 49.

³⁷) Hans Niese, Die Gesetzgebung der Normannischen Dynastie im Regnum Siciliae (1910) S. 53 Anm. 5; vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 631 Anm. 26; Francesco Calasso, Gli ordinamenti giuridici del rinascimento medievale (1949, Nachdruck 1953) S. 255 f.; Mario Caravale, Il regno normanno di Sicilia (Ius Nostrum, Studi e testi pubbl. dall'Istit. di storia del diritto ital. dell'Univ. di Roma 10, 1966) S. 188. — Hoffmann, in: DA 20, ist auf die normannisch-sizilische Unveräußerlichkeit nicht eingegangen; S. 469 Anm. 1 zitiert er als ältesten normannischen Beleg eine Stelle zum Jahre 1286. Die *iura regalia* wurden Roger II. bereits 1130 *iure perpetuo* von Anaklet II. zugestanden, vgl. Das Papsttum und die süditalienischen Normannen (1053—1212), hg. v. Josef Deér (Historische Texte Mittelalter 12, 1969) nr. XVII, 2 S. 62 ff. = It. Pont. 8 nr. 137 S. 37. In der entsprechenden Urkunde Innocenz' II. (1139), die Roger allerdings nicht mehr zur Königswürde erhöhte, war von den „regalia“ keine Rede, wie die Vokabel überhaupt nach 1130 nicht mehr in den Beziehungen zwischen Normannen und Papsttum begegnete (vgl. unten S. 522 ff.). Ferner: Josef Deér, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1, 1972) S. 203 ff.